



Merkblatt

**Beschäftigung von Monteuren
ausländischer Unternehmen zur Errichtung
gelieferter Fertig- und Ausbauhäuser /
Fertig- und Ausbauhallen
(Fertighausmontage)**

Voraussetzungen, Zulassungsverfahren

Dieses Merkblatt steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Zulassung von ausländischen Arbeitnehmern zur Montage von Fertig- und Ausbauhäusern sowie Fertig- und Ausbauhallen ist in § 35 Beschäftigungsverordnung (BeschV) und § 4 der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) geregelt. Hersteller von Fertig- und Ausbauhäusern sowie Fertig- und Ausbauhallen haben die Möglichkeit, die notwendigen Montagearbeiten mit eigenen Fachkräften durchzuführen.

Die dafür erforderliche Arbeitserlaubnis-EU (bulgarische und rumänische Fertighausmonteure) bzw. die Zustimmung zur Erteilung des Aufenthaltstitels kann bis zu insgesamt 9 Monate (BeschV) im Kalenderjahr erteilt werden. Firmen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien können alternativ eine Zulassung für längstens 12 Monate (ASAV) erhalten. Überschreitet die Zulassung 6 Monate, ist im Folgejahr keine Beschäftigung als Fertig-/ Ausbauhausmonteur möglich.

Eine Beschäftigung darf nur ausgeübt werden, wenn die erforderliche Arbeitserlaubnis-EU bzw. der entsprechende Aufenthaltstitel, aus dem die auszuübende Tätigkeit hervorgeht, vorliegt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzung ist, dass das Fertighaus/die Fertighalle bzw. das Ausbauhaus/die Ausbauhalle durch den Hersteller geliefert und von dessen Monteuren montiert wird. Die Herstellung der Häuser und Hallen muss in dem Land erfolgen, in dem sich der Firmensitz befindet.

- Zugelassen werden alle schlüsselfertigen Fertighäuser und Fertighallen sowie Ausbauhäuser und Ausbauhallen. Es müssen im Ausland vorgefertigte großflächige Fertigteile geliefert werden. Das verwendete Baumaterial ist unerheblich. Bei allen Haustypen gilt, dass pro Etage/Stockwerk je Außenwand grundsätzlich nicht mehr als vier geschosshohe Flächenelemente benötigt werden dürfen. Die Innenwände müssen ebenfalls aus Fertigelementen bestehen.
- Im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage von Fertighäusern und Ausbauhäusern ist auch die Montage von aus dem Ausland gelieferten Fertigelementen für Carports, Garagen oder Wintergärten möglich.
- Die Montagen dürfen nur auf dem bereits fertig gestellten Keller bzw. auf der bereits fertig gestellten Bodenplatte erfolgen.
- Im Rahmen der Montageleistungen können die ausländischen Monteure auch die vor Ort anfallenden **Installationsarbeiten** durchführen, sofern diese Arbeiten Bestandteil des Vertrages sind. Die technische Abnahme durch deutsche Sachverständige/Firmen ist möglich.
- Der **Zukauf von Materialien** im Inland ist **nur** bei **schlüsselfertigen Fertighäusern und Fertighallen** zugelassen, wenn 15 % des Gesamtpreises (einschließlich der Montagekosten) nicht überschritten wird.

Die Materialien für **Ausbauhäuser und Ausbauhallen** müssen vollständig aus dem Ausland geliefert werden.

- Bei **Ausbauhäusern/Ausbauhallen** muss eine geschlossene äußere Hülle, die den statischen Erfordernissen entspricht, errichtet werden. Isolierungen und Innenverkleidungen sind nicht erforderlich, dagegen müssen Außentür(en)öffnungen und Fensteröffnungen vorhanden sein.

Die Dachkonstruktion muss vollständig vom Hersteller des Ausbauhauses/der Ausbauhalle aus dem Ausland geliefert werden.

- Für beide **Haustypen** gilt, dass die Verklinkerungen und sonstigen Verkleidungen vor Ort erfolgen können.

Nicht zugelassen wird die Montage von

- Häusern, die aus vorgefertigten Blockbohlen zusammengesetzt werden,
- Häusern aus vorgefertigten Wandelementen, wenn diese, wie beim traditionellen Bauen vor Ort, auf der Baustelle mit Beton vergossen und zu größeren Wandelementen zusammengefügt werden,
- Ferienhäusern, Gartenhäusern oder andere Behelfsanlagen, die nicht als Wohnhäuser im üblichen Sinne anzusehen sind.

Werden dagegen Container auf Dauer als Büro oder Wohnung genutzt, ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU/ Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel möglich.

3. Entlohnung der Monteure

- Die Arbeitserlaubnis-EU bzw. eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel darf nur erteilt werden, wenn die Entlohnung der Monteure dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (§ 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Wegen der großen Anzahl bestehender regionaler Lohnverträge allein für die Fertigteilindustrie, mit einer Vielzahl von beruflichen und sonstigen Lohnstrukturen, wird für den Lohnvergleich ein einheitlicher Vergleichslohn für Montagearbeiter zugrunde gelegt. Dieser einheitliche Lohn orientiert sich an dem **Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn)** in der jeweils geltenden Fassung.

Bei den Montagearbeiten handelt es sich in erster Linie um Facharbeitertätigkeiten. Soweit der TV-Mindestlohn zwei Lohngruppen unterscheidet, ist bei dem Lohnvergleich von dem Lohn der Lohngruppe 2 auszugehen.

- Arbeitgeber, die ihren Sitz im Ausland haben und überwiegend Bauleistungen im Sinne von § 175 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch erbringen, müssen den in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmern die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zwingend vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen gewähren. Arbeitgeber, die überwiegend Fertigbauarbeiten ausführen, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung der Rechtsvorschrift ausgenommen. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt jedoch nicht den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit.

Über die nach dem AEntG geltenden Arbeitsbedingungen und die anzuwendenden Tarifverträge informieren die Behörden der Zollverwaltung bzw. die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse des Baugewerbes. Weiterführende Informationen finden sich im Internet unter: www.zoll.de > Zoll im Einsatz > Finanzkontrolle Schwarzarbeit > Entsendung von Arbeitnehmern < oder www.soka-bau.de > Europaverfahren

4. Geltungsdauer und Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis-EU / Zustimmung

Die Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel wird grundsätzlich auf die in den Verträgen bezeichneten Einsatzorte beschränkt. Die Erteilung für einen bundesweiten Geltungsbereich ist möglich. Aufenthaltsrechtliche Auflagen sind zu beachten.

5. Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen

Staatsangehörige aus Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz angehören, benötigen für die Einreise ein Visum. Für die Erteilung des Visums zur Arbeitsaufnahme in Deutschland sind die deutschen Auslandsvertretungen im Entsendestaat zuständig.

Visumfrei können Fertighausmonteure aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 34 BeschV) einreisen. Sie beantragen den Aufenthaltstitel zur Beschäftigung nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde im Inland.

Zur Beantragung der Visa/ Aufenthaltstitel ist eine Bestätigung der Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels durch die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Team 313 am Standort Stuttgart erforderlich. Diese wird auf dem Vordruck „Namensliste“ erteilt

Obwohl Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten keinen Aufenthaltstitel benötigen, ist es zweckmäßig, zusammen mit der Beantragung der Arbeitserlaubnisse-EU die ausgefüllte Seite 2 des Vordrucks „Namensliste“ bei dem zuständigen Team der ZAV einzureichen. Dies erspart Ihnen Rückfragen.

6. Sozialversicherung

Alle im Zusammenhang mit der Montage von Fertighäusern und -hallen sowie von Ausbauhäusern und -hallen entsandten Arbeitnehmer sind verpflichtet, bei Ausübung der Beschäftigung die Ausweispapiere mitzuführen und auf Verlangen den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen ([§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG](#)).

Auskünfte erteilen die Behörden der Zollverwaltung; hier die Finanzkontrolle Schwarzarbeit. <http://www.zoll.de>

7. Zuständigkeiten

Für Fragen im Zusammenhang mit der Zulassung ausländischer Fertighausmonteure wenden Sie sich bitte an:

ZAV Stuttgart Team 313	Telefon: 0711/920 -3010 oder -3262
Nordbahnhofstr. 30-34 70191 Stuttgart	Fax: 0711/920- 3234

E-Mail: ZAV-Stuttgart-WVV.Team313@arbeitsagentur.de

*) Fertighaushersteller aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika (§ 34 BeschV) können die Montage auch im Rahmen von zustimmungspflichtigen Werkverträgen durchführen. Dies gilt dann, wenn die geplanten Arbeiten nicht unter die Regelung des § 35 BeschV fallen (zum Beispiel die Lieferung und Montage von Blockhäusern).

8. Unterlagen

Für die Entscheidung über die Zulassung der Monteure werden nachfolgende Unterlagen benötigt:

- Liefer- und Montagevertrag
- Beschreibung/Konstruktionszeichnung des Objektes
- ggf. Baupläne/Bauskizze
- Detailliertes Leistungsverzeichnis, aus dem alle Liefer- und Montageleistungen hervorgehen
- Baugenehmigung bzw. Beantragung hierzu
- Zahl und Qualifikation der Montagearbeiter
- Zeitraum der Montagetätigkeit
- genaue Bezeichnung des Einsatzortes, ggf. Flurstücknummer, sofern noch keine Straßennamen vergeben wurden
- Erklärung über die Lohnbedingungen der Montagearbeitnehmer und des Führungspersonals



Bitte bedenken Sie, dass die Prüfung der Antragsunterlagen eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Reichen Sie die Unterlagen daher rechtzeitig - **mindestens 4 Wochen** - vor dem beabsichtigten Montagebeginn bei dem zuständigen Team der ZAV (s. Punkt 7) ein. Achten Sie auch auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Dadurch lassen sich Rückfragen und Verzögerungen bei der Bearbeitung vermeiden.

Anlage Vordruck:

Anlage 1: Erklärung zum Liefer- und Montagevertrag

Anlage 2: Namensliste



Erklärung zum Liefer- und Montagevertrag von Fertighausherstellern mit Sitz im Ausland

1. Angaben zum Liefer- und Montagevertrag vom

Datum: _____

Auftragnehmer (<i>Hersteller- und Lieferfirma</i>)	<i>Verantwortlicher Ansprechpartner/ Zustellungsbevollmächtigter:</i>	
	Telefon:	Fax oder E-Mail:
Anschrift im Ausland Straße	PLZ	Ort
Anschrift im Inland Straße	PLZ	Ort
Auftraggeber in Deutschland Name		
Anschrift Straße	PLZ	Ort
a)	Objektbezeichnung: <i>Straße, Hausnummer(ggf. mit Flur-Nr.)</i>	
	PLZ	Ort
b)	Objektbezeichnung: <i>Straße, Hausnummer</i>	
	PLZ	Ort
Beginn der Arbeiten:	Ende der Arbeiten:	
Erforderliche Arbeitnehmer insgesamt:		
Davon Zahl der Kräfte mit Angabe der Berufsbezeichnung und Qualifikation/Funktion:	_____	
Bauleiter	_____	
Polier	_____	
Vorarbeiter	_____	
Montagearbeiter	_____	

2. Lohnbedingungen

(Durchschnittliche Beträge je Arbeitnehmer pro Monat in Euro)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Für Arbeitnehmer mit folgender Qualifikation werden nachfolgende entgeltliche Leistungen aufgewendet:

Monteur

Bauleiter

Polier

Vorarbeiter

Stundenlohn (brutto)

	€
	€

	€
	€

+ tarifliche Zuschläge pro Stunde

+

	€
--	---

+

	€
--	---

+ weitere Leistungen, die nach Gesetz oder Tarif dem Stundenlohn zuzurechnen sind:

+ _____

+

	€
--	---

+

	€
--	---

+ _____

+

	€
--	---

+

	€
--	---

Gesamtstundenlohn (brutto)

=

	€
--	---

=

	€
--	---

Der Arbeitslohn kann in Deutschland und/oder im Heimatland ausgezahlt werden.

Wir erklären, dass

- ➔ die eingesetzten Arbeitnehmer in unserem Unternehmen beschäftigt sind und die Entlohnung der Arbeitnehmer - unter Berücksichtigung tariflicher Anpassungen während der Laufzeit des Liefer- und Montagevertrages – dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen,
- ➔ die Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung berechtigt sind, jederzeit Einsicht in die Lohnlisten zu nehmen. Sie sind zu diesem Zweck am Einsatzort der Arbeitnehmer (Baustelle) oder in der deutschen Niederlassung vollständig bereitzuhalten.

Wir sind damit einverstanden, dass die Daten zum vorstehenden Liefer- und Montagevertrag elektronisch gespeichert werden.

Ort:

Datum:

Stempel und Unterschrift:

Nachstehend, mit einem gekennzeichnete Unterlagen sind beigelegt:

- Liefer- und Montagevertrag
- Detailliertes Leistungsverzeichnis mit genauen Angaben über die Liefer- und Montageleistungen
- Baubeschreibung / Konstruktionszeichnung des Objekts
- Baugenehmigung

NAMENSLISTE

Hersteller/Lieferant/ Firmenstempel

Für die Beantragung eines Aufenthaltstitels
(nicht erforderlich für Unternehmen mit Sitz in
einem EU/EWR-Mitgliedstaat bzw. Schweiz)

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
Team 313
Nordbahnhofstr. 30-34
70191 Stuttgart

Betreff: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen eines Werklieferungsvertrages über die Montage von Fertighäusern/Fertighallen bzw. Ausbauhäusern/Ausbauhallen

Hersteller / Lieferant

Firmenbezeichnung:

Anschrift im Ausland
Straße

PLZ

Ort

Ggf. Anschrift im Inland
Straße

PLZ

Ort

Es wird bestätigt, dass die umseitig aufgeführten Arbeitnehmer in dem vorstehenden Unternehmen beschäftigt sind und im Rahmen eines Liefer- und Montagevertrages nach Deutschland entsandt werden sollen. Hiermit wird die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

BESTÄTIGUNG (NUR FÜR UNTERNEHMEN MIT SITZ AUßERHALB EU/EWR bzw. SCHWEIZ)

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels für die umseitig genannten Arbeitnehmer wird zugestimmt. Diese Bestätigung ist gültig bis _____ Sie dient zur Vorlage bei der deutschen Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde und berechtigt nicht zur Arbeitsaufnahme.

Die Arbeitsaufnahme ist nur mit gültigem Aufenthaltstitel gestattet.

Datum

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) Standort Stuttgart
(Stempel und Unterschrift)

NAMENSLISTE des Herstellers/Lieferanten: _____

zum Liefer- und Montagevertrag vom: _____

Zustimmungsbescheid der ZAV vom: _____ Zeichen/Vertragsnummer: _____

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsan- gehörigkeit	Beruf / Tätigkeit	Beschäftigung in Deutschland			
					im Vorjahr		beantragt	
					von	bis	von	bis
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								

Datum

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung-Standort Stuttgart

Unterschrift

Dienstsiegel